

„Beauftragter der Bundesregierung für Flüchtlingsmanagement“ – Gibt es diese Stelle?

(**BIAJ**) Wenn es im Programm zum „Gipfeltreffen der Elite“ am 20. Januar 2017 in Rottach-Egern heißt: „**12:30-13:00 Uhr - Master Speech - Frank-J. Weise (Vorstandsvorsitzender der Bundesagentur für Arbeit und Beauftragter der Bundesregierung für Flüchtlingsmanagement)**“¹ dann sollte man davon ausgehen können: Es gibt einen „Beauftragten der Bundesregierung für Flüchtlingsmanagement“. In diversen Medien wird dieser „Beauftragte der Bundesregierung“ genannt.²

Wenn man sich die „Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien“ (GGO) ansieht, stellt sich dies **in einem anderen Licht** dar:

§ 21 Absatz 1 GGO („Zusammenarbeit mit den Beauftragten der Bundesregierung, den Bundesbeauftragten sowie den Koordinatorinnen und Koordinatoren der Bundesregierung“) lautet: „**Die Beauftragten der Bundesregierung, die Bundesbeauftragten sowie die Koordinatorinnen und Koordinatoren der Bundesregierung sind bei allen Vorhaben, die ihre Aufgaben berühren, frühzeitig zu beteiligen.**“ Und § 21 Absatz 3 lautet: „**Eine Liste der in Absatz 1 genannten Stellen wird beim Bundesministerium des Innern geführt und im Intranet des Bundes veröffentlicht. Die Liste wird regelmäßig aktualisiert.** Dies geschieht im Einvernehmen mit den in Absatz 1 genannten Stellen, den Bundesministerien und dem Bundeskanzleramt, soweit diese betroffen sind.“ (Hervorhebung durch Verfasser)

In der Liste gemäß § 21 Absatz 3 GGO wird jedoch kein „Beauftragter der Bundesregierung für Flüchtlingsmanagement“ genannt. (Stand: 11. Januar 2017) Auf **Anfrage beim Bundesministerium des Innern (BMI) teilte das Referat Z I 4** (Justizariat, Anwendung IFG/IWG) **dem BIAJ mit:**

„**Herr Frank-Jürgen Weise ist kein Beauftragter der Bundesregierung im Sinne des § 21 GGO.** Die Ernennung eines/r Beauftragten iSd § 21 GGO setzt eine Kabinettsentscheidung, einen Erlass des/der Bundeskanzler/in oder ein förmliches Gesetz voraus.

Herr Weise ist auf Bitte des Bundesministers des Inneren zum Beauftragten für Flüchtlingsmanagement bestellt worden. Er unterstützt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge mit seiner Expertise und kann über die dortige Pressestelle kontaktiert werden.“ (Hervorhebung durch Verfasser)

Demnach gibt es offensichtlich keine Kabinettsentscheidung, keinen Erlass der Bundeskanzlerin und kein förmliches Gesetz, auf deren Grundlage der Vorstandsvorsitzende der Bundesagentur für Arbeit zum „Beauftragten der Bundesregierung für Flüchtlingsmanagement“ im Sinne von § 21 der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesregierung geworden sein könnte. Gründe für das Fehlen einer rechtlichen Grundlage? Bisher nicht bekannt.

Was es laut Antwort des Bundesinnenministeriums gibt: Eine **Bestellung** des Vorstandsvorsitzenden der Bundesagentur für Arbeit „**auf Bitte des Bundesinnenministers des Inneren**“ zum „**Beauftragten für Flüchtlingsmanagement**“. Die rechtlichen Grundlagen, die Aufgaben und Rechte des „Beauftragten für Flüchtlingsmanagement“ gehen aus der Antwort nicht hervor. Das gilt auch für die **Frage**, ob die **Bezeichnung „Beauftragter der Bundesregierung für Flüchtlingsmanagement“ trotz des Fehlens einer Kabinettsentscheidung, eines Erlasses der Bundeskanzlerin oder eines förmlichen Gesetzes, zulässig** ist. **Der „Bildwortmarken-Assistent der Bundesregierung“³ vermittelt diesen Eindruck.** Dort finden sich die folgenden Logos – eine deutschsprachige und eine englischsprachige Version (hier ungeprüft zitiert):



Fortsetzung auf Seite 2 von 2

¹ http://www.speakers-excellence.de/fileadmin/user_upload/programm_leg2017.pdf

² <http://www.spiegel.de/politik/deutschland/fluechtlinge-und-bamf-2016-frank-juergen-weise-zieht-bilanz-a-1129387.html> (11.01.2017, 15:48 Uhr), <https://www.merkur.de/lokales/region-tegernsee/rottach-egern-ort29359/gipfel-in-rottach-egern-vontrump-bis-chuck-norris-7311327.html> (aktualisiert: 22.01.17, 16:07 Uhr) usw.

³ <https://bpa.logo-assistent.de/archiv.php?sn=1&show=Destatis>

Und es findet sich dort eine weitere Version:



Beauftragter der Bundesregierung
für integriertes Flüchtlingsmanagement

Die Logo-Version „Beauftragter der Bundesregierung für integriertes Flüchtlingsmanagement“ passt allerdings nicht zu folgender Information der Bundesregierung: „Dr. h.c. Frank-J. Weise ... ist derzeit Vorstandsvorsitzender der Bundesagentur für Arbeit (bis 31.03.2017). Im September 2015 übernahm er zusätzlich die Leitung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge. Seit dem Ausscheiden aus diesem Amt zum 31.12.2016 fungiert er als **Beauftragter des Bundesinnenministeriums für integriertes Flüchtlingsmanagement.**“⁴

Welche Tätigkeit(en) übt Frank-Jürgen Weise seit dem 1. Januar 2017 neben seinem bezahlten Amt als Vorsitzender des Vorstands der Bundesagentur für Arbeit in wessen Auftrag und auf welcher rechtlichen Grundlage aus? Die **Bundesregierung** und wegen § 382 Absatz 5 SGB III⁵ auch das **Bundesministerium für Arbeit und Soziales** sollten diese Frage klar und eindeutig beantworten und diese Antworten veröffentlichen. („integriertes Identitätsmanagement“) ■

Erinnerung an eine Pressenachricht des Bundesinnenministeriums vom 18. September 2015⁶

„Das Pressestatement des Ministers im Wortlaut:

„Ich habe heute Herrn Frank Jürgen Weise, den Vorstandsvorsitzenden der Bundesagentur für Arbeit, gebeten, in Personalunion Präsident des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge zu werden. Er soll also beide Aufgaben gleichzeitig übernehmen.

Herr Weise hat meiner Bitte zugestimmt und er wird Präsident des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge werden. Diese Entscheidung ist mit der Bundeskanzlerin abgestimmt.“⁶

Frank-Jürgen Weise wurde kein Präsident sondern „Leiter“ des BAMF. Der Bundesinnenminister Thomas de Maizière hatte den § 382 SGB III nicht beachtet. ■

Frage zur „BAMF-Lücke“ im Lebenslauf der Präsidentin des BAMF⁷

„Präsidentin“ - „Jutta Cordt ist seit dem 01. Februar 2017 Präsidentin des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge in Nürnberg (BAMF). ... Ab 2009 war Frau Cordt Vorsitzende der Geschäftsführung der Regionaldirektion der BA, erst in Sachsen und ab 2014 in Berlin-Brandenburg.“⁷

Ein Hinweis, dass Jutta Cordt bereits seit dem 1. Januar 2017 Leiterin der BAMF⁸ ist und vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2016 stellvertretende Leiterin der BAMF war, bleibt unerwähnt. **Diese „BAMF-Lücke“ passt zur beharrlichen Nichtbeantwortung der Frage:** Warum wurde **Frau Cordt** nicht beim Leitungswechsel zum 1. Januar 2017 Präsidentin des BAMF? **Herr Weise** wäre, wenn der Bundesinnenminister Thomas de Maizière im September 2015 nicht den § 382 SGB III⁵ übersehen hätte, sofort „Präsident“ geworden (siehe oben). ■

Bremen, 15. Februar 2017
Paul M. Schröder, BIAJ (<http://biaj.de/>)

Weitere **BIAJ**-Informationen zum Thema **BAMF (Migration, Flüchtlinge, Asyl):**

http://biaj.de/component/tortags/tag/bamf_migration_fluechtlinge_asyl.html

⁴ <https://www.bundesregierung.de/Content/DE/StatischeSeiten/Breg/Integrationspreis/2016-10-25-jury.html>
(Hervorhebung durch Verfasser)

⁵ § 382 Absatz 5 SGB III: „Die Vorstandsmitglieder dürfen neben ihrem Amt kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe und keinen Beruf ausüben und weder der Leitung eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens noch einer Regierung oder einer gesetzgebenden Körperschaft des Bundes oder eines Landes angehören. Sie dürfen nicht gegen Entgelt außergerichtliche Gutachten abgeben. Für die Zugehörigkeit zu einem Aufsichtsrat, Verwaltungsrat, Beirat oder einem anderen Gremium eines öffentlichen oder privaten Unternehmens oder einer sonstigen Einrichtung ist die Einwilligung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erforderlich; dieses entscheidet, inwieweit eine Vergütung abzuführen ist.“

⁶ <https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2015/09/frank-juergen-weise-wird-neuer-bamf-praesident.html>

⁷ <http://www.bamf.de/DE/DasBAMF/Aufbau/Praesidentin/praesidentin-node.html>

⁸ ... und vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 2016 stellvertretende Leiterin der BAMF.